

Karl May's moralische Verurteilung.

S. u. O. Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Rechtschreiber Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Justizrat der „Selben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorstuhl führte Anwalt Bredereck. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit ausgeprägtem schwedischem Dialekt und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlte sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Kammerherrin Gräfin von Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt erkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Bredereck darüber erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Staatsschiff von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Betrugsdelikts in einem Uhrenladen mit vier Jahren Haft bestraft worden sei, und daß er nach seiner Entlassung aus dem Justizhause eine regelrechte Männerbande gehabt habe, die die ergebnislosen Kämpfer unsicher mache, daß er seit Zeit den ihm folgenden Militärpatrouillen nur dadurch schützte, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers seine Spiechellellen Kriegel durch die Pausentüre transportierte, in dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 22 Jahre Justizhau abgeschafft habe. May habe wegen dieser Räuberien vier Jahr zu Hause bekommen und abgedient. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit May's als literarischer Verbrecher bestätigt Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Weismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Reichenbach heranzuziehen.

Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrheitlich bestraft sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger berichtete dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. — Vorl.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verblüht haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Ränkehandtmann gewesen und habe nie eine Tabakspeich gekohlen. — Vorl.: Was ist Ihnen Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen solchen Prozeß Schaden aufzwingen. — A.A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefschließendem Einfluss auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, das die Vorwürfe des Verteilten nachgeprüft werden. Die gesamte Persönlichkeit ist mir darüber klar, daß die Schandlist erstaunlich auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst würde ich mich nur an geldig rückige Freude. Wenn ich eines Glaubens habe, ist er ein guter. Ich bin Christ und gottesgläubig, im geistlichen Bereich meine Freier zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedes kann ich darüber erkennen lassen. — A.A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zweifelhaft auf Glauben und Gotteshilf geworben und unschuldige Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein großherziges Geschäft zu machen sei, hat er sie befähigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feilen läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatkläger Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und beschäftige sich mit Diskussion des „Borwicks“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau besonders interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizukommen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heranzubringen.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.
Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende an allgemeinen Erkennen, daß der Gerichtshof den Verteilten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredereck konkurrenz, daß eine Beschränkung über seine Weisungsanträge nicht erfolgt sei, und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem resumiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorwürfen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Justizhause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Meinung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift („Scher den Bäckern“) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlus sage: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freideuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überschreitung des § 192 liegt nicht vor, daher bitte er den Privatkläger freizulassen.

Privatkläger Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Abendblattes gegenüber Karl May als Hochländer und literarischen Abreißer charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist altes Lügen.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das

Urteil

dahin, daß der Privatkläger freigesprochen sei. Die Kosten des Verfahrens sollen dem Privatkläger zur Last. Dem Verteilten ist der Schutz des § 103 zugesagt worden. Eine Überschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich verübt sei.